

**Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang  
„Migraine and Headache Medicine“ mit dem Abschluss Master of Migraine and  
Headache Medicine (MMHM) - 2021**

**Vom 10. Juni 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 51

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.06.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 58 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. Mai 2021 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des berufsbegleitenden 1-Fach-Masterstudiengangs Migraine and Headache Medicine an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

## **§ 2 Studienziel**

Der Masterstudiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse in dem ausgewählten Fachgebiet ebenso wie die Fähigkeiten zur eigenständigen Diagnose und Behandlung von Kopfschmerzerkrankungen. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche / therapeutische Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten. Die Absolventinnen und Absolventen

1. kennen die ethischen Grundlagen für die Arbeit mit Patientinnen und Patienten und die Durchführung von Forschungsarbeiten in der Medizin. Sie sind über die wissenschaftlichen Grundlagen zur Kommunikation mit Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen informiert und haben deren Anwendung erlernt. Gleiches gilt für die Kommunikation in und Leitung von Projektteams.
2. kennen die Epidemiologie der Kopfschmerzerkrankungen und ihre Auswirkungen auf das Gesundheitssystem, die Gesellschaft und den Einzelnen. Sie können die direkten und indirekten Kosten von Kopfschmerzen für die Patientinnen und Patienten und die Gesellschaft beurteilen, das Potenzial einer koordinierten Versorgung abschätzen und relevante Präventionsstrategien entwickeln.
3. beherrschen das Wissen um die Entstehung von Kopfschmerzen auf genetischer, molekularer und pathophysiologischer Ebene und kennen die Therapien, die diese Wirkmechanismen nutzen.
4. sind mit der Diagnostik der verschiedenen Kopfschmerzerkrankungen auf Basis der aktuellen ICHD-3 Klassifikation vertraut. Sie kennen die operationalen Kriterien zur Diagnose der einzelnen Erkrankungen und können sie in die unterschiedlichen Versorgungssituationen einbauen. Die Aussagekraft der Bildgebungsverfahren, Labormarker und Labortests ist ihnen bekannt. Sie beherrschen die häufigsten Komorbiditäten von Kopfschmerzerkrankungen und kennen deren Bedeutung für die Entstehung der Erkrankungen, ihren Verlauf und die Behandlung.
5. verstehen die grundlegenden Prinzipien zur Therapie von Kopfschmerzerkrankungen, Neuralgien und anderer Gesichtsschmerzen. Sie verstehen die pharmakologischen, nicht-pharmakologischen und invasiven Maßnahmen zur Behandlung, sind über die Einsatzfähigkeiten der Neuromodulation informiert und haben einen Überblick über neue Behandlungsstrategien und zukünftige Entwicklungen. Sie verstehen den Vorteil von interdisziplinären Therapieansätzen unter Einbezug fachübergreifender Kompetenz und aktiver Beteiligung der Patientinnen und Patienten.
6. kennen die Organisation von Kopfschmerzzentren, die Vor- und Nachteile einer interdisziplinären Versorgungsstruktur und sind über die spezialisierten Therapieangebote im ambulanten und stationären Sektor informiert.
7. sind durch Klinikpraktika in Ambulanzen und Stationen mit dem klinischen Alltag und der Organisation der Kopfschmerzbehandlung vertraut.
8. sind informiert über die Wichtigkeit der Telemedizin und der aktuellen Applikationen zur Prävention und Begleitung der Migräne- und Kopfschmerzbehandlung.

9. kennen die Bedeutung von Selbsthilfegruppen in der Behandlung von Kopfschmerzerkrankungen, deren Aufbau und die Rolle, die Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten darin einnehmen können.
10. haben einen vertieften Einblick in die Durchführung klinischer Studien, moderne Forschungsstrategien und experimentelle Modelle zu Kopfschmerzerkrankungen. Sie haben sich mit den wichtigsten Studiendesigns und deren Interpretationsmöglichkeiten auseinandergesetzt.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verleiht nach der mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bestandenen Masterprüfung den Grad „Master of Migraine and Headache Medicine“ (MMHM).

### **§ 4 Zugang zum Masterstudium**

Folgende Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium müssen erfüllt sein:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fächern Human- oder Zahnmedizin mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder einen Bachelor- oder Masterabschluss mit mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten in Psychologie oder einem fachlich verwandten Fach, insbesondere der Gesundheits-, Pflege-, Naturwissenschaften sowie
2. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Medizin oder der klinischen Psychologie.

### **§ 5 Studienaufbau**

Der berufsbegleitende Master-Weiterbildungsstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 60 Leistungspunkte inklusive 15 Leistungspunkte für die Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen finden im ersten bis dritten Semester in der Regel an fünf Wochenenden (à ca. 13,5 akademischen Stunden) und einer Blockwoche (à ca. 53 akademischen Stunden) pro Semester statt. Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.

### **§ 6 Studienjahr**

Die Einschreibung erfolgt einmal jährlich, in der Regel zum Wintersemester. Wird zu diesem Zeitpunkt die Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, ist ein Studienbeginn erst zum nachfolgenden Sommersemester möglich. Wird die Mindestteilnehmerzahl im nachfolgenden Sommersemester erneut nicht erreicht, ist ein Studienbeginn erst im darauffolgenden Wintersemester möglich. In allen Fällen gilt das Studienjahr. Die Mindestteilnehmendenzahl ist diejenige Zahl an Studierenden derer es zur Selbstfinanzierung des Studiengangs im Studienjahr jeweils bedarf.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Migraine and Headache Medicine eingerichtet.

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können die Aufgaben des Prüfungsausschusses in allen Regelfällen auf die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abweichend von den Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung können hierzu neben den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes gewählt werden, sofern diese habilitiert sind und als Privatdozentin oder Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der CAU tätig sind.
- (3) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richten sich nach den Vorschriften der PVO.

## **§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Anzahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfungen finden studienbegleitend in engem zeitlichem Anschluss an das jeweilige Modul statt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungen.
- (4) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Protokoll, Lerntagebuch und Kleingruppenpräsentation, Klausur und/oder Projektarbeit. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

## **§ 9 Wiederholung von Prüfungen**

Wiederholungsprüfungen nach Nichtbestehen einer Prüfung können in von der ersten Prüfung abweichender Form abgenommen werden. Im Übrigen gilt § 10 PVO.

## **§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Praktische Übungen in Form eines Klinikpraktikums sind in der Anlage mit „KP“ gekennzeichnet.
- (2) Eine Zulassung zur Prüfung setzt weiterhin die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus, wenn
  1. die Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können. Dies ist dann der Fall, wenn die spezifischen Lehrinhalte der Seminarveranstaltungen („S“, „SÜ“) nicht durch vorhandene Lehrmaterialien abgedeckt werden können.
  2. der Kompetenzerwerb von der Teilnahme der anderen Studierenden abhängig ist. Dies ist in den Seminaren mit Gruppenarbeit („SG“) und den Vorträgen mit

Podiumsdiskussion (V) der Fall, in denen die Themen durch die interaktive Diskussion zwischen den Dozentinnen oder Dozenten und den berufstätigen Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmern mit eigenen Erfahrungen zur jeweiligen Thematik aus unterschiedlichen Erfahrungshorizonten diskutiert werden. Diese Veranstaltungen dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern dem Erarbeiten und Begründen von Lösungen bestimmter Fragestellungen bei sich unterscheidenden Rahmenbedingungen.

3. die Teilnahme zum Erwerb und der Anwendung der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist. Dies ist der Fall in den Seminaren mit Fallbeispielen („SF“). Die Arbeit mit Fallseminaren erfordert konzeptionell die Beteiligung aller Teilnehmenden. Unter Anleitung werden anhand von authentischen oder fiktiven Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Grundlagenwissen erweitert und gefestigt. Grundsätzliche Strategien kopfschmerzmedizinischer Entscheidungsfindung und theoretisch fundierte Handlungsweisen werden exemplarisch reflektiert und auf die Herausforderungen der Praxis übertragen. Die interpersonelle Lehrform dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Praxis erworbenen Fähigkeiten.
- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn bei Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens zehn Stunden à 60 Minuten nicht mehr als 30 % der Gesamtstundenzahl versäumt werden. Bei Versäumnissen von mehr als 30 % kann die oder der Modulverantwortliche auf formlosen Antrag der oder des Studierenden in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund eine Ersatzleistung für die verpassten Veranstaltungsteile festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.
- (5) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 12**

### **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Prüfungsleistungen 35 Leistungspunkte erworben hat. Über Härtefälle, in denen eine geringere Leistungspunktzahl zur Anmeldung akzeptiert werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die weiteren Einzelheiten zur Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus den Vorschriften der PVO.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Masterarbeit wird von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer für die Arbeit zugewiesen wird.
- (3) Die Masterarbeit ist für das vierte Semester vorgesehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen, sie beginnt mit der Genehmigung des Zulassungsantrags durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Bearbeitungszeitraum wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, hierfür gelten die Vorschriften der PVO.

- (4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Masterarbeit wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern in jeweils einem schriftlich niedergelegten Gutachten bewertet. Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren und zu verteidigen. Die Präsentation und die anschließende Diskussion sollen insgesamt etwa 45 Minuten dauern. Die Verteidigung wird von beiden Gutachtenden mit einer gemeinsamen mündlichen Note bewertet. Für die Gesamtnote wird die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit mit dem Faktor 2/3 gewichtet, die Bewertung der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1/3.

### **§ 13 Bildung der Gesamtnote**

In die Gesamtnote gehen die Noten aller benoteten Module und der Masterarbeit, gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, ein.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. Juni 2021 erteilt.

Kiel, den 10. Juni 2021

Prof. Dr. med. Joachim Thiery  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage zur Prüfungsordnung: Modulübersicht „Migraine and Headache Medicine“

Semester	Modul-code	Modultitel	P/W	LV-Form*	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung	Präsenz-stunden <sup>1</sup>	LP
1.	1.0	Medizinethik, Führung und Kommunikation, Epidemiologie, Klassifikation von Kopfschmerzerkrankungen	P	2 S, SG, SG*		Hausarbeit	40	5
	2.0	Pathophysiologie, Genetik, Komorbiditäten	P	4 SF*, SÜ*, S	Essay in Modul 2.1 zu den Grundlagen der Pathophysiologie von Kopfschmerzerkrankungen	Klausur	38	5
	3.0	Organisation der Behandlung, beteiligte Berufsgruppen, klinische Abläufe (Klinikpraktikum)	P	2 S*, 3 KP*	Vorlage der drei Präsentationen mit schriftlicher Zusammenfassung und Begründung der Ergebnisse und Schlussfolgerung in Modul 3.3.	Kleingruppen-präsentation (unbenotet)	42	5
							<b>120</b>	<b>15</b>
2.	4.0	Diagnostik und Untersuchungsverfahren	P	2 SG*, S, KP*	Vorlage Protokoll zur Lehrveranstaltung 4.4.	Kleingruppen-präsentation (unbenotet)	36	5
	5.0	Primäre Kopfschmerzerkrankungen: Therapie und Prävention	P	SF*, S*	Schriftliche Ausarbeitung in Modul 5.2: Erstellung eines Behandlungsplans zu einem vergebenen Fall.	Hausarbeit	50	6
	6.0	Sekundäre Kopfschmerzen: Pathomechanismen, Diagnostik und Therapie	P	S, SF*, SG*	Ausarbeitung in Modul 6.3 zum Vorgehen bei einem vorgegebenen Notfall.	Klausur	34	4
							<b>120</b>	<b>15</b>
3.	7.0	Kosten von Kopfschmerzerkrankungen, spezielle Kopfschmerztherapie im tertiären Kopfschmerzzentrum	P	3 SÜ*, S*		Hausarbeit	46	6
	8.0	Versorgungskoordination, GKV, Selbsthilfearbeit, Public Awareness	P	KP*, 2 V*, V, SG*	Essay in Modul 8.3 zu den Aufgaben und der Organisation von Selbsthilfegruppen in der Krankheitsbewältigung.	Kleingruppen-präsentation (unbenotet)	37	4
	9.0	Klinische und experimentelle Forschung, Perspektiven zur Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Kopfschmerzerkrankungen	P	2 SÜ*, 2 V*	Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse in Modul 9.3	Klausur	37	5
							<b>120</b>	<b>15</b>
	10.0	Masterarbeit	P		Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung: 35 Leistungspunkte im Masterprogramm	Masterarbeit und Disputation	-	15
							<b>-</b>	<b>15</b>

### Legende Lehrveranstaltungsform:

S = Seminar SG = Seminar mit Gruppenarbeit SF = Seminar mit Fallarbeit SÜ = Seminar mit Übung  
 KP = Klinikpraktikum mit Fallvorstellungen und Gruppenarbeit V = Vortrag mit Podiumsdiskussion

\* Anwesenheitspflichtige Veranstaltung

<sup>1</sup> Eine Stunde á 60 Minuten.